



## Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße'

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund  
 - §2 Abs. 1, §3 und §10 sowie §13a des Baugesetzbuches (BauGB)  
 - Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
 - Art. 81 der Bayerischen Verfassung (BayVerf)  
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO - BauNVO 1980)  
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO - BauNVO 1980)  
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauzeichnungen und die Darstellung der Planwerke (PlanV)  
 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung

### A: Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße'
- Art der baulichen Nutzung**  
Gemeindefläche  
Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltung, kulturellen, schulischen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen  
Einrichtung der Altersbetreuung  
Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**  
Festsetzung entsprechend der Planzeichnung (siehe Nutzungsachse) sowie ergänzend siehe B 'Textliche Festsetzungen', maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ). Mit einzurechnen sind Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Anzahl der Vollgeschosse  
maximal zulässige Wandhöhe  
abweichende Bauweise - es sind auch Gebäudelängen > 50 m zulässig  
offene Bauweise - eine Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden  
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
SD, FD, PD  
Es sind nur Sattel-, Pull- und Flachdächer zulässig  
bis -5°  
Die maximal zulässige Dachneigung bei Satteldächern beträgt 10° bis 20° bzw. 20° bis 30°  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- Baugrenz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Baugrenze; außerhalb dieser überbaubaren Flächen dürfen Stellplätze errichtet werden (§23 (3) BauNVO). Ein Überschreiten der Baugrenzen um bis zu 2 m auf einer Länge von insgesamt bis zu einem Drittel der auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 1694 gelegenen Baugrenze kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- Baulinie; Baukörper müssen auf dieser Linie gebaut werden.** Außen der überbaubaren Flächen dürfen Stellplätze errichtet werden (§23 (5) BauNVO).
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
öffentliche Straßenverkehrsfläche, mit Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:  
öffentlicher Fußgängerbereich  
private Verkehrsfläche  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
Sichtdreieck; innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzelemente, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche erheben. Ebenso dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
private Grünfläche  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Anpflanzung von Einzelbäumen; ohne Festsetzung der Art (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Mindestpflanzqualität: STU 16 - 18, 3 x verpflanzt  
Vorschlag zur Artenauswahl siehe C, Hinweise Pflanzliste  
Der in der Planzeichnung eingezeichnete Baumschmuck darf variieren, wenn es in Folge der Lage von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig ist.  
Soweit es die unterirdisch verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen zulassen, ist die zu pflanzende Anzahl beizubehalten.  
Anpflanzung von Einzelbäumen; ohne Festsetzung der Art und des genauen Standortes (schematische Darstellung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Es sind mindestens 10 Laubbäume entlang der Planstraße zu pflanzen.  
Es sind mindestens 12 Laubbäume entlang der Planstraße zu pflanzen.  
Mindestpflanzqualität: STU 16 - 18, 3 x verpflanzt  
Vorschlag zur Artenauswahl siehe C, Hinweise Pflanzliste
- Sonstige Planzeichen**  
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen ohne Rechtscharakter/nachrichtliche Übernahmen**  
Bebauungsvorschlag/Planung  
Bemaßung  
Bodenmerkmal  
Trafostation  
Bestandsgebäude mit Grundstücknummer und Grundstücksgrenzen  
Überschwemmungsgebiet HQ100  
Überschwemmungsgebiet HQextrem  
Baumbestand - zu roden

### B: Festsetzungen durch Text

- Art der baulichen Nutzung**  
1.1 Festgesetzt wird ein Mischgebiet (Bezeichnung MI 1 und MI 2) gemäß §6 BauNVO  
Zulässig sind nur:  
- Wohngebäude,  
- Geschäfts- und Büroparkhäuser,  
- Einzelhandelsbetriebe mit zulässigen Warentransport gemäß der Eichstättler Liste,  
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 BauNVO sind innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.  
Die Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise außerhalb der überwiegend von gewerblicher Nutzung geprägter Teile des Mischgebietes zulässig sind, werden als unzulässig festgesetzt.  
1.2 Weiterhin werden zwei Gemeindeflächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 mit den Zweckbestimmungen öffentliche Verwaltung, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen und 'Einrichtung der Altersbetreuung' wird als Höchstmaß eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung**  
2.1 Für die Gemeindeflächen mit den Zweckbestimmungen 'öffentliche Verwaltung, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen' und 'Einrichtung der Altersbetreuung' wird als Höchstmaß eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,8 festgesetzt.  
2.2 Im Mischgebiet 1 und 2 wird als Höchstmaß eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,6 festgesetzt.
- Höhe der baulichen Anlagen, Bezugspunkt**  
3.1 Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt:  
MI 1: max. 3,50 m, Bezugspunkt ist die OK Weissenburgerstraße (Bundesstraße B13)  
MI 2: max. 6,00 m, Bezugspunkt ist die OK Weissenburgerstraße (Bundesstraße B13)  
Gbf 1, 3: Bergseite max. 8,75 m über Gemmingenstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gemmingenstraße  
Tafelseite max. 10,50 m über Gundeckstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße  
Gbf 2: Bergseite max. 11,50 m über Gemmingenstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gemmingenstraße  
Tafelseite max. 13,00 m über Gundeckstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße  
Gbf 4: Bergseite max. 11,0 m über Planstraße  
Bezugspunkt ist die OK Planstraße bei 393,15  
Tafelseite max. 16,0 m über Gundeckstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße  
Gbf 5: Bergseite max. 8,75 m über Gemmingenstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gemmingenstraße  
Tafelseite max. 12,40 m über Planstraße  
Bezugspunkt ist die OK Planstraße bei 393,15 mÜNN  
Gbf 6: Bergseite max. 10,20 m  
Bezugspunkt ist der Verlauf des natürlichen Geländes  
Tafelseite max. 13,0 m über Gundeckstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße  
Gbf 7: Tafelseite max. 8,25 m über Gundeckstraße  
Bezugspunkt ist die OK Gundeckstraße  
Bergseite max. 6,50 m über Planstraße  
Bezugspunkt ist die OK Planstraße bei 393,15 mÜNN
- Verbindende bauliche Anlagen**  
bauliche Verbindungen zwischen Einzelgebäuden innerhalb Gbf 5 sowie zwischen den Gemeindeflächen Gbf 1 und 5 zu Gbf 7 sind in transparenter Bauweise zulässig.
- Bauweise**  
Der Bebauungsplan setzt folgende Bauweise gemäß § 22 (2) und (4) BauNVO fest.  
MI 1, Gbf 1, 2, 3 und 7: abweichende Bauweise nach §22 (4) BauNVO es sind auch Gebäudelängen > 50 m zulässig  
MI 2: offene Bauweise nach §22 (2) BauNVO eine Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden  
Gbf 4, 5 und 6: eine Gebäudelänge von 35 m darf nicht überschritten werden Einzelgebäude müssen einen seitlichen Mindestabstand von 6,0 m zueinander einhalten.
- Ver- und Entsorgungsanlagen**  
Planzeichen für Abfall- und Wertstoffanlagen sind in die baulichen Anlagen ausreichend zu integrieren. Das Gebiet ist an das vorhandene Leitungsnetz der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Gas- und Stromversorgung der Stadtwerke Eichstätt anzubinden.
- Grünordnung**  
7.1 Die Flächen mit Pflanzbindung sind als Rasen- oder Wiesenfläche, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen und in dieser Weise zu erhalten, artenspezifisch zu pflegen, zu unterhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzeln. Mit dem Baulinien ist ein Freilichtgrünbereich nachzupflanzeln.  
7.2 Mindestpflanzqualität:  
Bäume 1, bis 3: Wuchshöhe: STU 16 - 18, 3 x verpflanzt  
Sträucher: 100 - 150  
7.3 Zeitpunkt der Pflanzung:  
Die Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.  
7.4 Rodung:  
Rodungen des Gehölzbestandes sind außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen.
- Regenerative Energien**  
Ein sparsamer Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien wird angestrebt, ebenso die Nutzung erneuerbarer Energien (Solaranlagen, Photovoltaikanlagen). Der Einsatz von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen zur Gewinnung von Energie ist zulässig.
- Immissionsschutz**  
An den im Mischgebiet entlang der Weissenburger Straße (Bundesstraße B13) sowie im Bereich des Altemheimer St. Isidorsplatz sind bei Änderungen baulicher Anlagen und insbesondere Fenstern bzw. der notwendigen Schalldämmung (Fassaden und insbesondere Fenster bzgl. der notwendigen Schalldämmung) sind allen innerhalb des Plangebietes zu errichtenden neuen Gebäuden mit Wohn- und Aufenthaltsräumen bzw. bei entsprechenden baulichen Änderungen von Gebäuden die Anforderungen nach Tabelle 9 der in Punkt 1 zitierten Norm DIN 4109 einzuhalten. Für die Festsetzung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile sind dabei die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (ermittelt aus der Größe des maßgeblichen Außenlärmpegels) = errechneter Beurteilungspegel + 3 dB(A) unter Berücksichtigung der Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 zugrunde zu legen. Beim Nachweis des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes der Außenbauteile sind die o.ä. schalldämmten Lüftungsanlagen zu berücksichtigen. Für die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude mit schalldämmten Nutzungen bzw. bei entsprechenden baulichen Änderungen sind entsprechend der Darstellung in Anlage 6 der schalldämmtechnischen Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.09.2015 die Lärmpegelbereiche bis 5 v anzusetzen.  
Für den Fall, dass eine entsprechende o.ä. Grundorientierung nicht möglich ist, sind bei Wohn- und Aufenthaltsräumen und dabei im Besonderen bei Schlaf- und Kinderzimmern, die ausschließlich über ein Fenster in einer geräuschembelasteten Fassade belüftet werden können, diese Fenster mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Ausführungsbeispiele hierzu können z.B. der Richtlinie VDI 2719 entnommen werden.  
Hinsichtlich der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Fassaden und insbesondere Fenster bzgl. der notwendigen Schalldämmung) sind allen innerhalb des Plangebietes zu errichtenden neuen Gebäuden mit Wohn- und Aufenthaltsräumen bzw. bei entsprechenden baulichen Änderungen von Gebäuden die Anforderungen nach Tabelle 9 der in Punkt 1 zitierten Norm DIN 4109 einzuhalten. Für die Festsetzung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile sind dabei die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 (ermittelt aus der Größe des maßgeblichen Außenlärmpegels) = errechneter Beurteilungspegel + 3 dB(A) unter Berücksichtigung der Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 zugrunde zu legen. Beim Nachweis des erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maßes der Außenbauteile sind die o.ä. schalldämmten Lüftungsanlagen zu berücksichtigen. Für die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude mit schalldämmten Nutzungen bzw. bei entsprechenden baulichen Änderungen sind entsprechend der Darstellung in Anlage 6 der schalldämmtechnischen Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.09.2015 die Lärmpegelbereiche bis 5 v anzusetzen.
- Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten. Davon ausgenommen sind festgesetzte Grenzbebauungen und folgende Regelung für Flurnummer 1694: Im Bereich Gbf 1 (Seniorenwohlfür St. Isidorsplatz) werden strassenförmig für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Straßenseitenbereiche vom Bauordnungrecht abweichende Mindesttiefe der Abstandsflächen (H) festgesetzt:  
- Herberghöhe zwischen Gemmingenstraße und Gundeckstraße: 0,5 H  
- Gundeckstraße im Bereich der Flurnummer 1694: 0,5 H  
- Gemmingenstraße im Bereich der Flurnummer 1694: 0,5 H  
sofern Gründe des Brandschutzes, der Gewährleistung der Belichtung und Belüftung sowie sonstiger Belange öffentlicher Ordnung und Sicherheit nicht entgegenstehen. Bezugspunkt für die Festlegung der Abstandsflächen ist die Straßenseitenlinie der jeweils benachbarten Straße (auch im geneigten Gelände).
- Ortliche Bauvorschriften gemäß §9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO**  
11.1 Im Mischgebiet 1 sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 10° bis maximal 20° zulässig. Im Mischgebiet 2 sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis maximal 30° zulässig.  
In den Gemeindeflächen Gbf 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind nur Flachdächer oder Putzdächer mit einer maximalen Dachneigung bis 5° und eine Dachdeckung aus Metall, rote oder graue Ziegel ohne Glasur, Photovoltaik, oder eine extensive Dachbegrünung zulässig.  
In der Gemeindefläche Gbf 7 sind nur Flachdächer und eine Dachdeckung aus Photovoltaik und/oder eine extensive Dachbegrünung zulässig.
- Hochwasserschutz**  
Gebäude innerhalb der Wasserlinie für HQ100 sind hochwasserangepasst und überflutungssicher auszuführen um die materiellen Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG zu erfüllen. Künftige Bauvorhaben innerhalb der Wasserlinie für HQ100 sind so zu errichten, dass die Retentionsraum und der Hochwasseranpassungs Bauweise erfolgt. Alle Gebäudeöffnungen müssen so zu liegen kommen, dass bei Hochwasserereignissen kein Oberflächenwasser eindringen kann.

### C: Textliche Festsetzungen

Eine Verengung der Gehäldeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden. Öffentliche Parkanlagen und Fußgängerbereiche sind funktionsfähig zu befestigen, so dass ein möglichst geringer Abflussabwurf erreicht wird. Wasserdrainagebeläge wie Rasengitterplatten, Rasengittersteine, Schotterrasen und wasserundurchlässige Beläge sind zu bevorzugen.  
Für Bodenentgriffen jeglicher Art innerhalb des bekannten Bodenkennlinien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 71 DstGH notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist.  
Sofort bei der Verwirklichung von Bauvorhaben außerhalb des bekannten Bodenkennliniens Wertes Bodenkennlinie zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.  
Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.  
Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Eichstätt zu beteiligen.  
Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.  
Sollte für Geländeaufüllungen Fremdmaterial benötigt werden, ist ausschließlich schadstofffreies Material zu verwenden.  
Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Bauherrn, sondern vom Bundes- bzw. Staatsrat übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)  
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von mind. 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationsleitungen vorzusehen.  
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Marktamt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Telekommunikationsleitungen nicht behindert werden.  
Für Pflanzungen ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.  
**Pflanzliste:**  
Bäume 1: Wuchshöhe, Mindestqualität STU 16 - 18, 3 x verpflanzt  
Acer platanoides Feld-Ahorn  
Berg-Ahorn  
Aesculus hippocastanum Gemeine Rosskastanie  
Fagus sylvatica Rotbuche  
Juglans regia Walnusbaum  
Quercus petraea Trauben-Eiche  
Quercus robur Stiel-Eiche  
Tilia cordata Winter-Linde  
Ulmus glabra Berg-Lime  
Bäume 2: Wuchshöhe, Mindestqualität STU 16 - 18, 3 x verpflanzt  
Acer platanoides Feld-Ahorn  
Betula pendula Weiß-Birke  
Carpinus betulus Hainbuche  
Prunus avium Vogelkirsche  
Pyrus pyrausta Holzbirne  
Sorbus aria Mehlbeere  
kleine Bäume 3: Wuchshöhe, sowie Großsträucher, Mindestqualität STU 16 - 18, Stk. 100 - 150, Hst. 200 - 250, 3 x verpflanzt  
Cornus mas Kornelkirsche  
Cornus avellana Haselnuss  
Catalpaus monogyna Eintriffler Weißdorn  
Melia sylvatica Holzapfel  
Prunus spinosa Schlehe  
Rhamnus frangula Faulbaum  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa Traubenholunder  
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball  
Notwendige Gehölzbesetzungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28.29. Februar durchzuführen. Beim Abriss von Gebäuden ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine geschützten Tierarten (wie z.B. Fledermäuse) in Mitleidenschaft gezogen werden.

### D: Verfahrensmerkmale

- Der Stadtrat Eichstätt hat in der Sitzung vom 29.01.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der Begründung in der Fassung vom 15.12.2016 wurden die Bedenken und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 befragt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 15.12.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 öffentlich ausgestellt.
- Die Große Kreisstadt Eichstätt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 30.03.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.03.2017 als Satzung beschlossen.

Größe Kreisstadt Eichstätt, den ..... A. Steppberger, Oberbürgermeister (Siegel)

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Größe Kreisstadt Eichstätt, den ..... A. Steppberger, Oberbürgermeister (Siegel)

## Große Kreisstadt Eichstätt

### Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 'Burgberg - Gemmingenstraße'



Maßstab: 1:500  
 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Planfertiger:  
 Wolfgang Weidert  
 Landschaftsarchitekten GmbH  
 Planstraße 12, 91026 Eichstätt  
 Tel.: 09181 9661-20  
 E-Mail: wweidert@wweidert.de

WOLFGANG WEIDERT  
 LANDSCHAFTS-  
 ARCHITECTEN

bearbeitet: Rieder, Haas, Grill  
 gezeichnet: Haas  
 Datum: 15.12.2016, 30.03.2017  
 Plan-Nr.: A334\_112

L:\A334\_BP\_Burgberg\_Gemmingenstraße\Zugl112\_BP\an\_schlussvermerk\_dwg102\_2017\_900

Stadt Eichstätt, den .....

Andreas Steppberger  
 Oberbürgermeister